

Ausschreibung für ehrenamtliche Tätigkeit Ortswehrleiter(in) und stellvertretende(r) Ortswehrleiter/-in der Ortsfeuerwehr Kühren



Gem. § 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG LSA) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Ortsfeuerwehr Kühren die ehrenamtlichen Funktionen des/der

Ortswehrleiters/Wehrleiterin sowie des(r) stellvertretenden Ortswehrleiters

im Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Aufgaben des/der Ortswehrleiters/-in und seiner/ihrer Stellvertreter/-in ergeben sich aus den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) sowie der Dienstanweisung für den Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe).

Die Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Aken (Elbe)

Für die Wahrnehmung der Aufgabe werden gem. § 3 Abs. 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren folgende Qualifikationen/Bedingungen vorausgesetzt ^[1]:

- abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer(in)“ sowie abgeschlossener Lehrgang „Leiter(in) einer Feuerwehr“ ^[2]
- aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe)
- keine Hinderungsgründe i. S. d. § 14 Abs. II Brandschutzgesetz

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA und der Feuerwehrsatzung erfolgt das Vorschlagsverfahren zur Besetzung dieser Funktionen im Rahmen einer Direktwahl sowie Briefwahl durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Kühren. Die Termine und der Ablauf der Wahlen werden rechtzeitig durch den Träger der Feuerwehr bekanntgegeben.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 07.03.2025 an die Stadtverwaltung Aken, GB II, Ordnungsamt, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), gern auch per E-Mail an brandschutz@aken.de .

Den Bewerbungsunterlagen sind die Nachweise der notwendigen Qualifikationen sowie ein tabellarischer Lebenslauf Ihres Werdeganges in der Freiwilligen Feuerwehr beizufügen.

[1] Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Träger der Feuerwehr.

[2] Soweit Bewerber/-innen zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht über die o. g. Qualifikation verfügen, jedoch mindestens den erfolgreichen Abschluss „Gruppenführer“ an einer Landesfeuerweherschule nach FwDV 2 nachweisen können, ist diese binnen zwei Jahren nachzuholen. Die Stadt Aken (Elbe) behält sich in diesen Fällen vor, den/die Gewählte/-n befristet mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Es wird auf die Bestimmungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2 Teil I Nr. 1.5. verwiesen.

Aken (Elbe), den 17.02.2025



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister